

<p style="text-align: center;"><b>COPPS ® PORCHER-SOFTWARE</b></p>
--

**SOFTWARESERVICEBEDINGUNGEN**

&gt;Form:SSV&lt;

1. **Gegenstand des Vertrags**  
Gegenstand ist der umseitige Vertrag über Software-Service (Support) für Lizenzprogramme. Umseitiger Hw/Ss-Angabe für die Dauer der Vertragszeit.
2. **Lieferung von UPDATES**  
COPP liefert im Rahmen des SSV Programm-Modifikationen in je 1 Exemplar in dem umseitig angegebenen maschinenlesbaren Format als UPDATE incl. der notwendigen Informationen und Modifikationsbeschreibungen oder ergänzende Anleitungen. Lieferungen erfolgen ab Standort Hagen, Material und Versand sind gesondert kostenpflichtig.
3. **SSV-Umfang**  
Der Anwender erhält das kündbare Recht auf garantierten Support von COPP während der Vertragsdauer gegen eine jährlichen per 1.1. vorab zu zahlenden Service-Kosten-Pauschale (SKP).
4. **Dauer/ Laufzeit des SSV**  
Der SSV hat eine Laufzeit vom 1.1. bis 31.12. eines Kalenderjahres (KJ). Die Mindestdauer beträgt 2KJ. Beginnt der Vertrag innerhalb eines KJ, so wird die SKP anteilmäßig bis zum 31.12. mit 1/12 rückwirkend vom ersten wirksamen Monat an festgelegt. Nach Ablauf der Mindestdauer erhöht sich die Dauer der Laufzeit jeweils automatisch um 1KJ, wenn nicht bis zum 30.09. das lfd KJ per Einschreiben gekündigt wird.
5. **Leistungsumfang**  
**Notwendige Änderungen**  
COPP liefert dem Anwender kostenlose Änderungen zu der SSV-Software, wenn diese Änderungen zwingend notwendig sind (z.B. gesetzliche Änderungen im Lohn, Programmfehler oder Änderungen zur Verbesserung der Bedienungssicherheit). Dazu gehören auch Programmänderungen die COPP als verbesserungswürdig für die allgemein Nutzung der Lizenz-Programmversion erscheinen.  
**Modifizierung der Lizenzsoftware**  
COPP behält sich vor, Programme oder Progr.-Teile zu ergänzen, zu verbessern oder durch neue Versionen jeweils zu einem SSV-Vorzugspreis für die vertragsmäßige Nutzung zu den Liz.-Softwareüberlassungsbedingungen an.
6. **Gewährleistung, Installation**  
COPP behebt binnen angemessener Frist kostenlos Prog.-Mängel, die der Anwender an COPP während der Vertragsdauer, schriftlich in nachvollziehbarer Form, mittelt. Kann bei einer Überprüfung von COPP ein mitgeteilter Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Anwender die Kosten der Prüfung, insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch des Programms, oder bei Vorliegen sonstiger, von COPP nicht zu vertretenden Störungen. Grundsätzlicher Fortfall der Gewährleistung gilt für Programme, die vom Anwender selbst bearbeitet werden.
7. **Fristen**  
Bei Auftragserteilung von COPP genannten Fristen beruhen auf Erfahrungswerten und einer vorläufigen Ermittlung des Arbeitsumfanges, Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie als Fixtermin fest vereinbart ist. Bei Nichteinhaltung von Fristen aus Verschulden von COPP kann der Anwender, sofern er es glaubhaft macht jede vollendete Woche der Verspätung 2% Jedoch maximal 10% von der SSV-Pauschale als Entschädigung verlangen. Voraussetzung dazu ist seitens des Anwenders

dessen Einhaltung der Vertragsverpflichtungen zu COPP.

8. **Haftung von COPP**  
COPP übernimmt eine Haftung nur nach Maßgabe dieses Vertrages. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden dieses Vertrages, aus positiver Vertragsverletzung, sowie aus Beratungs- und sonstigen Leistungen von COPP, es sei denn, dass in Fällendes Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.  
COPP übernimmt keine Haftung für Folgeschäden aus der Lizenzsoftware, gleich welcher Art und aus welchem Grund, auch dann, wenn COPP schon vorher auf solch einen Schaden in irgendeiner Form aufmerksam gemacht wurde.
9. **Servicekostenpauschale, Zahlungsverzug**  
Die Höhe der SKP ist in der Auftragsbestätigung geregelt. Zahlungsrückbehalte aufgrund von Beanstandungen oder Mängelrügen sind nicht zulässig und gelten als Vertragsstoß. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen aus der Geschäftsverbindung zu COPPS hat der Anwender bis zur Zahlungserfüllung kein Anrecht auf Support.
10. **Geheimhaltung**  
Der Anwender wird die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Bezug auf die Nutzung; Vervielfältigung, Modifizierung, Schutz und Sicherheit der Programme vor Zweckentfremdung gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen der Zugriff zu den Programmen gestattet ist sicherstellen. Diese Verpflichtung gegenüber COPP gilt auch nach Vertragsende.
11. **Lizenzbasiswert**  
Der Lizenzbasiswert ist der lt. COPP-Preisliste angegebene VK-Preis der Programme. Er gilt als Vertragswert und als Basiswert für die Kosten eines Servicevertrages.
12. **Vertragsverstoß**  
Bei vertragswidriger Handlung des Anwenders gilt je Zuwiderhandlung eine Mindestkonventionalstrafe von 10% der Lizenzbasiswertsumme als vereinbart. Dem Anwender sind die Folgen einer Softwareentfremdung bekannt (Weitergabe von Raubkopien, Orgware, Informationsmaterial etc.) Überlässt der Anwender die Software in irgendeiner Form, auch nur auszugsweise oder in abgeänderter Form unberechtigt an Dritte, so gilt je Vertragsverstoß eine sofortige Vertragsstrafe in Höhe vom 5-fachen Lizenzbasiswert der betreffenden Software als vereinbart. Weitere Schadensansprüche, bzw. fristlose Kündigungen des Nutzungsrechts bleiben COPP außerdem vorbehalten.
13. **Allgemeines**  
Erhält COPP vom Anwender vertrauliche Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind, wird COPP ihre Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen anhalten. Entsprechendes gilt für Anwender.  
In diesem Vertrag nicht festgelegte Abreden sind nicht bindend. Ergänzende Absprachen bedürfen der Bestätigung von COPP in Schriftform.

Als Gerichtsstand gilt Hagen als vereinbart

**Wolfgang Porcher**  
cops porcher software